

Der Abonnementspreis der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung beträgt vierteljährlich: 1) in dem Bezugsbezirk von Frankfurt fl. 2. 30 kr. — 2) in dem Königreich Würtemberg, den Hohenzollern'schen Fürstenthümern und dem Kanton Schaffhausen fl. 2. 45 kr. — 3) in Wimpfen fl. 2. 38 kr. und 4) in den übrigen Ländern des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltungsbezirks fl. 2. 30 kr. — Alle Postämter des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an; für Frankreich, England, Spanien, Portugal und die überseeischen Länder: G. A. Alexandre in Straßburg, Brangasse Nr. 28. und derselbe in Paris, rue Notre-Dame de Nazareth Nr. 23. — Die Inseratgebühren betragen für die Zeile (1/4 Breite) mit Petitdruck oder deren Raum 8 fr.



Inserate für die Oberpostamts-Zeitung bestelle man an die Redaktion dieser Zeitung zu adressiren. Für Frankreich, England, Spanien, Portugal und die überseeischen Länder nimmt Inserate an: G. A. Alexandre in Straßburg, Brangasse Nr. 28. und in Paris, rue Notre-Dame de Nazareth Nr. 23.; in Deutschland: 1) Dr. Hammerich in Wien, Landstraße Nr. 386; 2) das Comptoir der Verlagsbuchhandlung von L. Weyl u. Comp. in Berlin, neue Friedrichstraße Nr. 78a.; 3) Hofcommissär G. Florey in Leipzig; 4) Oberpostsecretär Herrfeldt in Hamburg; 5) Oberpostsecretär Du Roy in Bremen.

Frankfurter Oberpostamts-Zeitung.

Inhalt.

Patent des Kaisers von Oesterreich, die Auflösung des Reichstags in Krenzier betreffend; die octroyirte österreichische Verfassungsurkunde. Deutsch und Krenzier (letzte Sitzung des Reichstags). Berlin (Abendgesellschaft bei Minister Manteuffel. In der Conversationshalle. Justicommissär Streber. Criminalproceß. Adresscommission. Aus der zweiten Kammer). Dresden (Kriegeminister v. Rabenhorn). Mecklenburg (Wedenkliche Ausfahrten). Frankreich. Paris (Bankbericht. Nationalversammlung). Spanien. Madrid (Aus Catalonien). Großbritannien. London (Parlament). Nachschrift. Vortenserrichte.

Die der österreichischen Gesamtmonarchie octroyirte Verfassung.

Wien, 7. März. Der „Lloyd“ enthält nachstehendes Patent des Kaisers Franz Joseph I., wodurch derselbe seinen Völkern die Constitution verleiht:

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Ilirien, König von Jerusalem u.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnten, Krain und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Jator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiška; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark. Als vor nahe einem Jahre unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand I., dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegenkam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Ergebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt unser Herz mit tiefer Betrübniß. Der innere Frieden ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer, zu unserem großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner, die Aufrechthaltung des Ausnahmezustandes. Bürgerkrieg verheert einen Theil unseres Königreichs Ungarn. In einem anderen Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht. So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist unsere Pflicht und unser Wille. In dem Manifeste vom 2. December hatten wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es uns mit Gottes Beistand und im Einverständnis mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenenthalben in unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesamtmonarchie, in deren engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiedertehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine geeignete und glorreiche Zukunft. Mittlerweile berieth zu Krenzier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschloßen — mit Hinblick auf die von ihm während des October eingenommene, mit der unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung, die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehe baldigst zu einem gezeißlichen Ergebnisse führen werde. Leider ist diese unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen. Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den tatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung

eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegenstehen, haben die Wiedertehr der Ruhe, der Gesezlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgefügten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Theile unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Unmuthes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde. Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich, das wir uns zu unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Krenzier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesamtverbande umschließt, ist es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld von uns erwarten. Hierdurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufs dieser Versammlung hinausgetreten. Wir haben daher beschloßen für die Gesamttheit des Reiches: Unseren Völkern diesen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche unser erhabener Oheim und Vorfahr, Kaiser Ferdinand I., und wir selbst ihnen zugesagt, und die wir nach unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unterm heutigen Tage die Verfassungsurkunde für das einig und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen hierdurch die Versammlung des Reichstages zu Krenzier, lösen denselben auf, und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinandergehen. Die Einheit des Ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwicklung seiner Theile, eine starke das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleichweit von beengender Centralisation und zerplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt, und den Frieden nach Außen und innen zu schützen weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Deffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes, — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittelung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesez, dies sind die Grundzüge, von welchen wir uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde leiten ließen. Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Oesterreich, denen Europa ausgesetzt ist: wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes. Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes der unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgefügten die unermessliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre unserer ruhmwürdigen Armeen. Völker Oesterreichs! Schaart euch um euren Kaiser, umgebt ihn mit eurer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung, und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Vollwerke werden eurer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den „vereinten Kräften“. So gegeben in unserer königlichen Hauptstadt Wien am vierten März im Jahre des Heils eintausendachtundneunundvierzig, unser Reiche im Ersten. Franz Joseph. (L. S.) Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gorden. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

„Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Ilirien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol u. u. verordnen für die nachbenannten Kronländer des österreichischen Kaiserreichs, nämlich für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Ilirien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiška, der Markgrafschaft Istrien und

der Stadt Triest mit ihrem Gebiete — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Voralberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die Königreiche Galizien und Podomerien mit den Herzogthümern Ansbach und Jator und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina; endlich für das Königreich Dalmatien — in Anerkennung und zum Schuze der den Bewohnern dieser Länder durch die von uns angenommene constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte über Antrag unseres Ministerrathes, wie folgt: § 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. § 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. § 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. § 4. Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, derart gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht. § 5. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch wird ein Repressivgesetz erlassen. § 6. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen. § 7. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, insofern Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesez. § 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer richterliche Functionen gesetzlich ausübenden Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftungsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung oder spätestens vierundzwanzig Stunden nach derselben zuzustellen. § 9. Die Sicherheitsbehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen achtundvierzig Stunden freilassen oder dem zuständigen Gerichte überweisen. § 10. Das Hausrecht ist unverleglich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig. § 11. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden. § 12. Im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern können die Bestimmungen der vorstehenden §§ 5 bis einschließlich 11 zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Ein Gesez wird das Nähere hierüber bestimmen. § 13. Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Geseze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und uns zur Sanction vorzulegen. Gegeben in unserer königlichen Hauptstadt Wien den 4. März 1849. Franz Joseph. (L. S.) Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gorden. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.“

Kundmachung.

Se. Majestät haben geruht, am heutigen Tage den Völkern Oesterreichs eine Verfassung zu verleihen, und in dem gleichzeitig erlassenen Manifeste die Gründe darzulegen, welche allerhöchst Dieselben zu diesem Schritte bestimmt haben. Es wird durch diese Verfassung unser großes Vaterland zu Einem Ganzen vereinigt, und somit jenes Werk zu Stande gebracht, das Se. Majestät in Ihrem Eintrittsmanifeste vom 2. Dec. v. J. als allerhöchst Ihre Aufgabe bezeichneten. Durch die endliche Feststellung der freien, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Institutionen sollen

... nun die, von Sr. Maj. dem Kaiser Ferdinand den Böh-
fern zugesicherten, und von unserem Monarchen Franz Joseph
bestätigten, Freiheiten und Rechte zur Wahrheit werden; es soll
durch die Feststellung und Abgrenzung aller Staatsgewalten,
durch die Regelung der staatlichen Verhältnisse dem schwän-
kenden, unruhigen Zustande, dem Zustande der Revolution
in welchem sich Oesterreich seit einem Jahre befindet, und
der bei längerer Fortdauer das politische, geistige und
materielle Wohl der Völker zu untergraben droht, ein Ziel
und Ende gesetzt werden. In diesem wichtigen, ernstlichen
Augenblicke ist es die heilige Pflicht der Behörden, mehr
als je sich ihren hohen Beruf vor Augen zu halten. Es
liegt ihnen ob, ihre ganze Thätigkeit, ihren ernstesten Wil-
len daran zu wenden, daß den Gesetzen die vollste Gel-
tung verschafft werde, es liegt ihnen ob, den Feinden
der Ordnung, des Gesetzes, mit Entschiedenheit entgegen
zu treten, und dadurch den Staatsbürgern den unver-
kürzten Genuß der wahren Freiheit zu sichern. Das
Bewußtsein, das Verständnis ihrer Pflicht muß den
Behörden die Mittel an die Hand geben, um in jedem
Falle ihrem Berufe im vollsten Umfange nachzukom-
men. Belehrung gegen Zweifeln und durch Mißverständ-
nisse oder falsche Auffassung Schwankende; eindringliche
Vorstellungen gegen Irreführte; energisches Auftreten
gegen jene, welche Andere zu verführen, von der Bahn
des Gesetzes abzuleiten wagen; entschiedenes Vorgehen
gegen jede Ungeheuerlichkeit, jeden Widerstand gegen das
Gesetz oder die gesetzliche Autorität wird zunächst Aufgabe
jeder Behörde sein. Der Ministerrath wird mit allem Nach-
drucke, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mit-
teln darauf dringen, daß Alle, in deren Händen
die Regierungsgewalt gelegt ist, ihre Schuldig-
keit thun; er darf und wird nie zugeben, daß von
Seiten der Behörden Zweifel und Schwanken in der
Ausführung ihrer Pflichten eintrete; er wird viel-
mehr mit Festigkeit darauf bestehen, daß dieselben ihre
Aufgabe lösen. Auf dieselbe Weise müssen aber auch alle
Diener der Krone die ihnen unterstehenden Organe an-
halten, auf daß durch einheitliches Zusammenwirken der
gemeinschaftliche, große Zweck der Verhütung des Landes,
der Förderung des Volkswohls, der Wahrung, Belebung
und Kräftigung der neuen verfassungsmäßigen Einrich-
tungen erreicht werde. Der Ministerrath ist der festen und
innigen Ueberzeugung, daß es in der Hand der Behörden
liegt, Ruhe, Ordnung, Friede und Festigkeit zu er-
halten, den Institutionen der Verfassung Oesterreichs Gel-
tung, dem Gesetze Achtung zu verschaffen; diese Ueberzeu-
gung macht es ihm aber auch zur Pflicht, allen Staatsdien-
ern die strengste, persönliche Verantwortlichkeit für
dieses ihr Wirken aufzulegen, und nochmals in diesem
großen Momente mit allem Ernst und Nachdruck den Ruf
an sie ergehen zu lassen, mit Festigkeit und Entschlossenheit
ihre Pflichten zu erfüllen, und treu und unabänderlich fest-
zuhalten an den Grundsätzen der Verfassung, die Se. Ma-
jestät, unser allergnädigster Kaiser, seinen Völkern zu ge-
währen geruht hat. Wien, den 6. März 1849. Der Mini-
sterrath: Schwarzenberg, Stadion, Krauß, Bach,
Gordon. Bruck, Thinnfeld, Kalmer.

Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich.

I. Abschnitt. Von dem Reiche. § 1. Das Kaiserthum
Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern: Dem Erz-
herzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Her-
zogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, dem
Königreiche Böhmen, bestehend aus dem Herzogthume
Kärnten, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Graf-
schaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien
und der Stadt Triest mit ihrem Bisthume, der gefürsteten
Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böh-
men, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthum Ober-
und Niederösterreich, den Königreichen Galizien und Lodo-
merien mit den Herzogthümern Lublitz und Zator und
dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Buko-
wina, den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien
mit dem croatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem
dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem
Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sach-
senlandes und der wiedererworbenen Gespanschaften
Krajsna, Mittel-Szolnok und Harand, dann dem Districte
Kövar und der Stadt Jilab (Jillemarkt), den Militär-
bezirken und dem lombardisch-venetianischen König-
reiche. § 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbststän-
dige, untheilbare und unauf lösbare constitutionelle öster-
reichische Erbmonarchie. § 3. Wien ist die Hauptstadt des
Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt. § 4. Den
einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb
jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsver-
fassung festsetzt. § 5. Alle Volkstämme sind gleichberech-
tigt, und jeder Volkstamm hat ein unverletzliches Recht
auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.
§ 6. Die Grenzen des Reiches und der einzelnen Kron-
länder dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.
§ 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet.
Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden,
und wo solche zwischen einzelnen Gebietsheilen des Rei-
ches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung so bald
als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte
oder Gebietsheile aus dem Zollgebiete und der Einschluß
fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbe-
halten. § 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums
und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

II. Abschnitt. Von dem Kaiser. § 9. Die Krone des
Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit
der pragmatischen Sanction und der österreichischen Haus-
ordnung, erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen. § 10.
Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährig-
keit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vor-
mundschaft oder Regenschaft bleiben in Wirksamkeit. § 11.
Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen
eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bu-
lowina an. § 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Oester-

reich gekrönt. Ein besonderes Statut wird diesfalls das
Nähere bestimmen. § 13. Der Kaiser beschwört bei der
Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nach-
folgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten bei
Antritt der Regentschaft geleistet wird. § 14. Der Kaiser
ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich. § 15. Der
Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete
Macht entweder persönlich oder durch seine Feldherren.
§ 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden.
§ 17. Der Kaiser empfängt und scheidet Gesandte, und
schließt mit fremden Mächten Verträge. Bestimmungen in
solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auferlegen,
bedürfen der Zustimmung des Reichstages. § 18. Der Kai-
ser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichen Ver-
ordnungen. Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung
eines verantwortlichen Ministers. § 19. Der Kaiser ernannt
und entläßt die Minister, bezieht die Aemter in allen Zweig-
en des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und
Auszeichnungen. § 20. Im ganzen Reiche wird im Namen
des Kaisers Recht gesprochen. § 21. Dem Kaiser gebührt
das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der
Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen
in Ansehung der Minister. § 22. Das Münzrecht wird im
Namen des Kaisers ausgeübt.

III. Abschnitt. Von dem Reichsbürgerrechte. § 23.
Für alle Völker des Reiches gibt es nur ein allgemeines
österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird be-
stimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische
Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.
§ 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehö-
rigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied
im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren
oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen.
Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichi-
schen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und
vollziehbar. § 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb
der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die
Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur
durch die Wehrpflicht beschränkt. § 26. Jede Art von Leih-
eigenschaft, jeder Unterhänigkeit- oder Hörigkeitsverband
ist für immer aufgehoben. Die Betretung des österreichischen
Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden
Sclaven frei. § 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind
vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen
persönlichen Gerichtsstande. § 28. Die öffentlichen Aemter
und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten
gleich zugänglich. § 29. Das Eigentum steht unter dem
Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffent-
lichen Wohls, gegen Entschädigung nach Maßgabe des
Gesetzes, beschränkt oder entzogen werden. § 30. Jeder
österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Rei-
ches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetz-
lich erlaubten Erwerbszweig ausüben. § 31. Die Freizü-
gigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unter-
liegt keiner Beschränkung. Abfahrtsgebühren von den in das
Ausland abziehenden Vermögensgegenständen dürfen nur in An-
wendung der Reciprocität erhoben werden. § 32. Jede
aus dem Unterhänigkeit- oder Hörigkeitsverbannde, oder
aus dem Titel des geerbten Eigenthums auf Verpfändung
haftende Schuldschuld oder Leistung ist ablosbar, und
es darf für die Zukunft bei Theilung des Eigenthums
keine Liegenschaft mit einer unab lösbaren Leistung belastet
werden.

IV. Abschnitt. Von der Gemeinde. § 33. Der Ge-
meinde werden als Grundrechte gewährleistet: a) die Wahl
ihrer Vertreter; b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den
Gemeindeverband; c) die selbstständige Verwaltung ihrer
Angelegenheiten; d) die Veröffentlichung der Ergebnisse
ihres Haushaltes, und in der Regel e) die Öffentlichkeit
der Verhandlungen ihrer Vertreter. Die nähere Bestim-
mung dieser Grundrechte der Gemeinden, und insbeson-
dere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband
einer Gemeinde, enthalten die Gemeindegesetze. § 34. Die
Einrichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden zur Besor-
gung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein
besonderes Gesetz bestimmen.

V. Abschnitt. Von den Landesangelegenheiten.
§ 35. Als Landesangelegenheiten werden erklärt: I. Alle
Angelegenheiten in Betreff 1) der Landeskultur; 2) der
öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten
werden; 3) der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande; 4) des
Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes; a.
sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwal-
tung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung
für Landeswede, und der Benutzung des Landescredits,
als b. hinsichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen
wie der außerordentlichen. II. Die näheren Anordnungen
inner der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff 1) der Ge-
meindangelegenheiten; 2) der Kirchen- und Schulange-
legenheiten; 3) der Vorpannsleistung, dann der Verpfle-
gung und Einquartierung des Heeres; endlich III. die An-
ordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichs-
gesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen
werden.

VI. Abschnitt. Von den Reichsangelegenheiten.
§ 36. Als Reichsangelegenheiten werden erklärt: a) alle
das regierende Kaiserthum und die Rechte der Krone be-
treffenden Angelegenheiten; b) die völkerrechtliche Vertretung
aller seiner Interessen, insbesondere der Abschluß von
Verträgen mit fremden Staaten; c) die Beziehungen des
Staates zur Kirche; d) das höhere Unterrichtswesen; e)
das gesammte Heerwesen zu Land und die Seemacht; f)
der Reichshaushalt, einschließlich der Kronländer und Reichs-
domänen, unter welchen das bisher durch die Benennun-
gen: Staats-, Cameral- oder Fiscalgüter bezeichnete Ver-
mögen verstanden wird; die Reichsbergwerke, dann die
Reichsmonopole, der Reichscredit, und alle Steuern und
Abgaben zu Reichszwecken; g) alle Gewerbs- und Han-
delsangelegenheiten, einschließlich der Schifffahrt, der Zölle
und Bantzen, des Münz- und Bergwesens und der Rege-
lung von Maß und Gewicht; h) die Reichsverbindungen
durch Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und

Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten; i) alle die
Wahrung der inneren Sicherheit des Reiches betreffenden
Einrichtungen und Maßregeln; endlich k) alle Angelegen-
heiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichs-
gesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden.

VII. Abschnitt. Von der gesetzgebenden Gewalt.
§ 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die
Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Verein mit dem
Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten, von
dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt.

VIII. Abschnitt. Von dem Reichstage. § 38. Der all-
gemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern:
dem Oberhause und dem Unterhause, bestehen, und wird all-
jährlich im Frühjahre von dem Kaiser berufen. § 39.
Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von
dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen werden.
§ 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten,
welche für jedes Kronland von dessen Landtagen gewählt
werden. § 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Ober-
haus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des
Unterhauses. Die Vertheilung dieser Zahl wird durch das
Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland
zwei Mitglieder seines Landtags als Abgeordnete zu sen-
den hat, und die übrige Zahl nach dem Verhältnisse der
Bevölkerung unter alle Kronländer vertheilt wird. § 42.
Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeord-
neten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse der bür-
gerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbür-
ger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens vierzig
Jahre alt sein. Die anderen Mitglieder des Oberhauses
können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern
gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen per-
sönlichen Eigenschaften besitzen, und im Reiche wenigstens
fünfhundert Gulden Conventionsmünze an directer Steuer
bezahlen. In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichs-
bürger, welche fünfhundert Gulden Conventionsmünze
directe Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von eins
auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der
Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kron-
landes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht. § 43.
Das Unterhaus wird durch directe Volkswahl gebildet.
Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, wel-
cher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und poli-
tischen Rechte ist, und welcher entweder den durch
das Wahlgesetz bestimmten Jahresbeitrag an directer
Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer directen Steuer,
nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde
eines österreichischen Kronlandes das active Wahlrecht be-
sitzt. § 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach
den Bezirken, und an den Orten, welche das Wahlgesetz
bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach
der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestim-
men, daß auf je Einbunderttausend Seelen wenigstens ein
Abgeordneter entfällt. Das Wahlgesetz wird den in dem
vorstehenden Paragraphen erwähnten Jahresbeitrag der directen
Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigen-
thümlichen Verhältnisse desselben festlegen, und dabei als
Grundlag festhalten, daß derselbe für das Land und für
die Städte bis zehntausend Seelen nicht unter fünf Gul-
den Conventionsmünze und für Städte über zehntausend
Seelen nicht unter zehn Gulden Conventionsmünze betra-
gen, und in keinem Falle höher als mit zwanzig Gulden
Conventionsmünze bestimmt werden darf. § 45. Um in
das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst
wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen und poli-
tischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit
fünf Jahren, und mindestens dreißig Jahre alt sein.
§ 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober-
und Unterhause ist mündlich und öffentlich. § 47. Gewählten,
welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub nicht
verlagt werden. § 48. Nimmt ein Mitglied des Reichs-
tages ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer
neuen Wahl unterziehen. § 49. Die Mitglieder des Ober-
hauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unter-
hauses auf die Dauer von fünf auf einander folgenden
Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder
wählbar. § 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen
eine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede
Session eine Entschädigungspauschale. § 51. Niemand kann
zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses sein.
§ 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem
Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die
Reichsverfassung geleistet. § 53. Die Abgeordneten dürfen
keine Instruktionen annehmen, und nur persönlich ihr Stim-
recht ausüben. § 54. Jedem Hause des Reichstages steht
das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder zu prü-
fen und über deren Zulassung zu entscheiden. § 55. Jedes
Haus ernannt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Prä-
sidenten und seine Vicepräsidenten für die Dauer der Session.
§ 56. Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht
die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglie-
der versammelt ist. § 57. Geheime Stimmgebung — mit
Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in keinem
Hause statt. § 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute
Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmengleich-
heit ist der in Berathung gezeigte Antrag als verworfen
anzusehen. § 59. Die Reichstagsitzungen sind öffentlich;
doch hat jedes Haus das Recht, über den von dem Prä-
sidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten
Antrag vertrauliche Sitzungen zu halten. § 60. Nur Reichs-
tagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie ange-
hören, Vorschläge einbringen. § 61. Deputationen dürfen
auf dem Reichstage nicht zugelassen werden. § 62. Kein
Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages
wegen Äußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft ge-
zogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden. § 63. Ein
Mitglied des Reichstages darf, so lange derselbe versammelt
ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe an-
gehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der
Ergreifung auf frischer That. § 64. Jedes Haus hat seine Ge-
schäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimm-
ten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Bezie-

hungen des Ober- und Unterhauses zu einander werden durch Uebereinkunft der beiden Häuser geregelt. § 65. Dem Kaiser, so wie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. § 66. Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. § 67. Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind. § 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch hinsichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren statt. In so fern aber in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien sammt dem croatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten. Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer sein, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen. Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten. § 69. Der Kaiser verlegt und schließt den Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen. Wird der Reichstag verlegt, oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern als gleich einzustellen. Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflösung, innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen.

IX. Abschnitt. Von den Landesverfassungen und den Landtagen. § 70. Die in § 1 aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Landesgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten. § 71. Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln. § 72. Der Woiwodschafft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen. Die Vereinigung der Woiwodschafft mit einem anderen Kronlande wird, nach Einvernehmung von Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgesetzt werden. § 73. In den Königreichen Croatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn, aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landescongregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebnis der Sanction des Kaisers unterziehen. § 74. Die innere Gestalt und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundsätze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgesetzt werden. Die Rechte der sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten. § 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgrenze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten und bleibt als ein integrierender Bestandteil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgrenze in Bezug auf ihre Verhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden. § 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreichs und das Verhältnis dieses Kronlandes zum Reiche feststellen. § 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen. Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit. § 78. Die Zusammenfassung der Landtage hat mit Beachtung aller Landesinteressen zu geschehen. Die Abgeordneten zu denselben werden durch directe Wahl berufen. § 79. Die zum Wirkungsbereiche der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landesausschüsse geübt. § 80. Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzesvorschlags, so wie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet. Die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich. § 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst werden berufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich sein. § 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungsbereich der Landtage und Landesausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgesetze dieser Kronländer feststellen. § 83. Alle Verfassun-

gen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten, und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

X. Abschnitt. Von der vollziehenden Gewalt. § 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließlich dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellen ausübt. § 85. Wird einer Körperschaft, oder wem immer, ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann dieses nur widerrechtlich stattfinden, und die Krone ist stets berechtigt, für die Ausübung des übertragenen Theiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vorsehung zu treffen. § 86. Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, sowie die Ausführung der von den Landtags-Ausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungsbereiches erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu. § 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgelebene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, da über dem Reiche- oder beziehungsweise Landesstaats die Gründe und Erfolge darzulegen. § 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Proordnungen zu erlassen und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen. § 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung, in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesamtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu untersagen. § 90. Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Commissäre vertreten lassen. An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind. § 91. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmen. § 92. Für die einzelnen Kronländer ernennet der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind. § 93. Die Statthalter haben das Recht, in den Landtagen selbst oder durch ihre abgeordneten Commissäre zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen. An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind. § 94. Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsführung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden. § 95. Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronländer auch mit der Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches verwalten lassen.

XI. Abschnitt. Von dem Reichsrathe. § 96. An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath eingesetzt, dessen Bestimmung ein beratender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird. § 97. Die Mitglieder des Reichsrathes werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen. § 98. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungsbereich des Reichsrathes regeln.

XII. Abschnitt. Von der richterlichen Gewalt. § 99. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. § 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Einkunft keine Patrimonialgerichte bestehen. § 101. Kein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entsetzt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen andern Dienstort überwiesen, oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Verlegungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, so wie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Abänderungen in der Einrichtung der Gerichte notwendig werden, keine Anwendung. § 102. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde. § 103. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein. Die Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt, im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit, das Gesetz. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten. Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen. § 104. Die Durchführung der vorgebrachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Einkunft die Rechtspflege eingerichtet und das Richteramt ausgeübt werden soll, sowie deren Einführung in den einzelnen Kronländern unter Beachtung der eigenenthümlichen Verhältnisse derselben, bleibt besonderen Reichs- und beziehungsweise Landesgesetzen vorbehalten. § 105. Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht.

XIII. Abschnitt. Von dem Reichsgerichte. § 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amts wegen oder auf geführte Klage in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird: I. Als Schiedsgericht: bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, in sofern der Gegenstand nicht in den Bereich der ge-

setzenden Reichsgewalt gehört. II. Als oberste Instanz: bei Verlegungen der politischen Rechte. III. Als untersuchende und oberste richtende Behörde: a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann b) bei Verwundungen und Attentaten gegen den Monarchen oder Regenten und in Fällen von Hoch- oder Landesverrathe. § 107. Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer stattfinden, wie groß die Zahl derselben und wie das Verfahren des Gerichtes sein soll.

XIV. Abschnitt. Von dem Reichshaushalte. § 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwede werden durch Gesetz bestimmt. § 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen jährlich in einem Boranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgesetzt wird. Unfälle Ueberschreitungen des Boranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Reichstages zu unterziehen. § 110. Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet. § 111. Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Uebersicht der Staatsschulden von dem obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt. § 112. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und Befugnisse des obersten Rechnungshofes feststellen.

XV. Abschnitt. Von der bewaffneten Macht. § 113. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu verteidigen und im Innern die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern. § 114. Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten. § 115. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend, kein Theil derselben darf gemeinsam berathen. § 116. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See. § 117. Das Heer steht unter der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärgeetze. Die Disciplinavorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung. § 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Jahneid aufgenommen. § 119. Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

XVI. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. § 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen. § 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen. § 122. Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit. § 123. Abänderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Wien, den 4. März im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert Neun und Vierzig, Unserer Reiche im Ersten.

(L. S.) Franz Joseph.
Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gordon. Brud. Thinnfeld. Kulmer.

Schließlich erwähnen wir noch ein von der Regierung octroyirtes Robotenschadigungs-Patent. Eine wesentliche Bestimmung desselben ist, daß von der ausgemittelten Entschädigung ein Drittel der Berechtigten, ein Drittel der Verpflichteten und ein Drittel das betreffende Land aus Landesmitteln aufzubringen hat. Auf die Borse machten die Ereignisse laut Börsenbericht vom 7. d. M. einen sehr günstigen Eindruck.

Deutschland.

Kremsier, 6. März. Die heutige (und letzte) Sitzung des nun aufgelösten Reichstages dauerte bis um 9 Uhr Abends und war bloß von 2 bis 4 Uhr ausgefüllt worden. Nach einer langen Debatte und überaus schwierigen Ordnung der 21 eingebrachten Amendements nahm das Haus Wieser's Amendement an, welches in seinem letzten Absage noch eine Abänderung durch ein Amendement von Pacel erfuhr. Der § 15 (nun § 13) lautet nun: „Das Verhältnis des Staates zu den einzelnen Religionsgesellschaften (Kirchen) ist durch ein organisches Gesetz zu regeln, welchem folgende Bestimmungen zur Grundlage dienen sollen: a) Jede Kirche steht, wie alle Gesellschaften und Gemeinden im Staate, unter den Gesetzen und dem Schutze des Staates. b) Jede Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. c) Das Recht, die Kirchenvorsteher durch freie Wahl zu bestellen, wird den kirchlichen Gemeinden und Synoden, zu welchen auch die Gemeinden Vertreter senden, eingeräumt. d) Das Kirchenvermögen wird durch Organe, welche von den kirchlichen Gemeinden oder nach Umständen von Diöcesanen oder Provinzialsynoden zu wählen sind, unter dem Schutze des Staates verwaltet. Bis zur organischen Regelung des Kirchenwesens auf diesen Grundlagen werden die bisher in dieser Beziehung vom Staate und von anderen Personen ausgeübten Rechte und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten aufrecht erhalten.“

AZC. Berlin, 8. März. Die gestrige Abendgesellschaft beim Minister von Manteuffel war nur von Abgeordneten der rechten Seite beider Kammern und zahlreichen höheren Beamten besucht. Mitglieder der Linken waren nicht zu bemerken. Das Ganze hatte mehr das Ansehen einer rein gesellschaftlichen, als einer politischen Zusammenkunft, miewohl die Haltung minder zwanglos war, und mehr den Geist bureaukratischer Etiquette trug, als in den Soireen, welche im

vorigen Sommer besonders der Minister Hansemann zu veranlassen pflegte. — In der gestrigen Sitzung der Oppositionsdeputirten in der Conversationshalle wurde insbesondere auf Anregung des Abg. Bürgermeisters Phillips die Amnestiefrage wieder aufgenommen und der betreffende Antrag dahin formulirt, „daß für alle seit dem 18. März v. J. stattgehabten politischen Vergehen Straflosigkeit ausgesprochen werden möge. Man ist hiermit von dem früher gefaßten Beschlusse wieder abgegangen, auch in so fern, als die Theilung in Amnestirung und Niederschlagung der Untersuchung aufgehoben ward, da nämlich gegen mehrere Novembergefangene schon ein richterliches Urtheil ausgesprochen ist. Die Verathung wird fortgesetzt. Es traten gestern 50 Redner auf, und darunter als Hauptwortführer Kinkel, Mäge, Otto u. A. — Auf Anordnung des Generals v. Wrangel hat der Besitzer der Conversationshalle die polizeiliche Weisung erhalten, darauf zu achten, daß die Opposition während des Belagerungszustandes in seinem Locale keine öffentliche Sitzung halte. Seitdem dies Vocal der Versammlungsort für die ständische Opposition geworden, hat sich das frühere conservative Publikum, welches hier stark verkehrte, fast gänzlich verloren, wogegen die Demokraten Berlins immer mehr einrücken. — Der Abgeordnete Hosh von Königsberg hat nunmehr den Versuch gemacht, dem Grabow'schen Centrum gegenüber ein linkes Centrum zu gründen. Es ist ihm bis jetzt gelungen, etwa 15 Mitglieder dafür zu gewinnen. Hr. v. Unruh ist aufgefordert worden, sich dieser Partei anzuschließen, hat es aber bestimmt abgelehnt.

Unter dem Titel „revolutionäre Diplomatie“ ist so eben von dem Justizcommissar Streber eine Broschüre erschienen, welche namentlich in der höheren Beamtenwelt wegen ihrer Darstellung der verschiedenen Hofsparteien Aufsehen erregt. Der Verfasser hat vorgestern den wiederholten Befehl erhalten, Berlin binnen 24 Stunden zu verlassen. — Gestern fand auf dem Criminalgericht eine umfangreiche Gerichtsverhandlung wegen Auftrubs statt. Dieselbe betraf die bekannte Maschinenzerstörung auf dem Köpfniserfelde am 11. October, welche bekanntlich der erste Anfang der furchtbaren Explosion war, die sich am 16. October zwischen Arbeitern und Bürgerwehr ereignete. Die Publication der Strafen wurde auf heute ausgesetzt. Vor den Thüren hatte sich eine Schaar von Arbeitern zusammengefunden und als am Schluß der Verhandlung die Zeugen, welche gegen die Angeklagten ausgesagt hatten, auf die Straße heraustraten, wurden sie mit Geschrei und Lärm empfangen. Einer wurde sogar mißhandelt, auf die Straße niedergeworfen und entging nur durch Flucht in ein nahe gelegenes Haus dringender Lebensgefahr. Hinterher ergab sich, daß es ein ganz Unbetheiligter gewesen. Diese Art der Volksjustiz dürfte die Rechtspflege sehr bald durch Vereitelung alles Zeugnisses wesentlich erschweren, wenn nicht kräftiger Einhalt erfolgt.

Aus Wien sind folgende Nachrichten von Wichtigkeit eingegangen. Die Nationalversammlung in Kremier ist (wie bereits mitgetheilt) aufgelöst, eine Verfassung octroyirt worden. Dieselbe hat indirecte Wahlen, ein Zweikammersystem und Wahlcensus für die Urwähler, der sich bei der ersten Kammer auf 500 Gulden, bei der zweiten auf 10 Gulden beläuft. Die Mörder Latours, vier an der Zahl, sollen hingerichtet sein. Außerdem will man viele Spuren einer republikanischen Schilderhebung gefunden haben, welche von Straßburg ausgehend, über ganz Deutschland sich erstrecken, und als deren erstes Opfer von Gagern fallen sollte. Die österreichische Legation soll jene Nachrichten bekämpft haben.

AZC Berlin, 9. März. Die zweite Kammer hielt heute keine Sitzung. Es fanden die Wahlen zur Adresscommission in den Abtheilungen statt. Die Commission besteht aus 21 Mitgliedern, jede der 7 Abtheilungen hat 3 gewählt. Die Wahlen, so weit sie jetzt am Postschlusse meiner Kenntniß gelangten, sind überwiegend conservativ ausgefallen, und voraussichtlich wird die Rechte bedeutend die Oberhand in der Commission haben. In der siebenten Abtheilung wurden nur Mitglieder der Rechten gewählt, die Herren Immermann, Riedel, Ulrich, in der ersten Abtheilung zwei Mitglieder der Rechten, v. Vincke und Seckendorff, gegen eines der Linken, v. Berg, in der dritten Abtheilung wurden wieder nur Rechte gewählt, die Herren Stolle, Gradde und Graf v. Renard.

Dresden, 8. März. Der Oberstlieutenant Bernhard Rabenhorst ist unter Ertheilung des Oberstcharakters zum Staatsminister ernannt, und demselben das Portefeuille des Krieges übertragen worden.

In Mecklenburg dringt schon seit längerer Zeit eine starke Partei, aus dem sogenannten „eingebornen und recipirten Adel“ bestehend und verstärkt durch eine Hofcamarilla, mit Nachdruck darauf, daß man die constituirende Versammlung auflöse und eine Verfassung octroyire. Der Minister v. Lügow, ein aufgeklärter Mann, der der reactionären Partei schon früher im Sinne einer liberalen Regierung kräftig entgegentrat, hat sich diesem Ansuchen bis jetzt widersetzt, da die Volksvertretung noch keine Ausschreitungen gemacht habe, die ein solches Verfahren rechtfertigten. Später aber hat die Regierung in Folge eines ent-

schiedenen Auftretens der Opposition, und vielleicht auch belehrt durch das Beispiel Dessaus, dem der Großherzog nachzufolgen keineswegs geneigt sein soll, doch für nöthig gehalten, sich auf alle Eventualitäten vorzubereiten. Es ist daher an Preußen das Ersuchen ergangen, für den Fall, daß etwa die Auflösung der Volksvertretung noch erforderlich werden und gewaltsamen Widerstand finden sollte, die mecklenburgische Regierung mit Militär unterstützen zu wollen. Diesem Ersuchen soll Gewährung verheißen sein.

Frankreich.

Paris, 8. März. Die französische Regierung hat vor einigen Tagen an die österreichische eine Note abgeschickt, worin sie nicht gegen die Einfälle in Ferrara, nicht gegen die der Stadt auferlegte Buße, wohl aber gegen die erzwungene Herstellung des päpstlichen Wappens auf den öffentlichen Gebäuden protestirt. Das französische Cabinet sieht hierin einen Act der bewaffneten Intervention in römischen Angelegenheiten, und wiewohl dasselbe, wie es ausdrücklich in der Note heißt, eben so aufrichtig als irgend eine andere Macht die Wiedereinsetzung des Papstes in seine weltliche Souveränität wünscht, verwarre es sich dennoch gegen jeden Act der Intervention zu diesen Zwecken, der ohne Mitwirkung oder Zustimmung Frankreichs unternommen würde. Die Note ist übrigens in sehr milden Ausdrücken abgefaßt und scheint mehr bestimmt zu sein, dem Zwecke einer Formalität zu genügen. (Köln 3.)

Paris, 9. März. Der heute erschienene Bankbericht weist eine Vermehrung der Baarvorräthe in Paris von 173 Millionen auf 180,927,201 Franken 71 Centimen nach. Im Pariser Portefeuille-Verkehr ist eine kleine Besserung von 49 1/2 Millionen auf 50 Millionen eingetreten; dagegen hat sich das Departements-Portefeuille von 92 Millionen auf 88,977,822 Franken 79 Centimen verschlechtert.

Die Nationalversammlung setzte die Verathung über das Wahlgesetz fort. Das viel besprochene Amendement Pierre Leroux's, welches die wegen Ehebruch Verurtheilten von der Wahlfähigkeit ausschließt, wurde auch in der zweiten Lesung angenommen.

Das Urtheil der wegen der Ermordung des General Brea zum Tode Verurtheilten ist auch in letzter Instanz bestätigt worden.

Spanien.

Madrid, 3. März. Der Montemolinistenanführer Marjal ist in Catalonien von den Truppen der Königin geschlagen worden. Ein Gegenstück zu diesem glücklichen Ereigniß für die Königl. war die Gefangennahme des Marquis d'Albela durch Cabrera, der denselben sofort erschießen ließ.

Großbritannien.

London, 8. März. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses entgegnete Lord Palmerston auf einige rügende Aeußerungen des Herrn Bantek über die sicilianische Politik mit einer Rechtfertigung seines Verfahrens in der sicilianischen Frage. Der Minister bemerkte, Herr Bantek betrachte alle Unterthanen, welche für Vertheidigung ihrer Rechte zu den Waffen ergriffen, als Injurgenten, und daran thue er Unrecht. Die Sicilianer hätten seit Jahrhunderten eine Verfassung gehabt und diese sei vom Könige umgestürzt worden. Was Lord Minto's Einmischung angehe, so sei sie auf Andringen des Königs selbst geschehen.

Nachricht.

Frankfurt, 12. März. Wie wir oben vernehmen, werden die seit September vorigen Jahres einen Theil der hiesigen Garnison bildenden Abtheilungen kurhessischer Husaren und Artillerie morgen unsere Stadt verlassen, um nach Schleswig-Holstein zu marschiren. Wir sehen die uns lieb gewordenen Gäste ungern scheiden. Großherzoglich hessische Chevauxlegers und preussische Artillerie werden die Abgehenden ersetzen.

Wien, 7. März. Die Veröffentlichung der octroyirten Verfassung hat bei allen Klassen den besten, befriedigendsten Eindruck gemacht. Ein Gerücht verkündet eine große Schlacht jenseits der Theiß, welche zum Nachtheil der Kaiserlichen ausgefallen sein soll. Auch aus Siebenbürgen lauten die Nachrichten (vom 20. Febr.) ungünstig. Außer Hermannstadt und Kronstadt war das ganze Sachsenland vom Feind besetzt.

Wosen, 8. März. Von der polnischen Grenze her geht uns heute die höchst auffällige Nachricht zu, daß ein großer Theil der russischen Truppen, welche bislang die Grenzbesatzung ausmachten und etwa eine bis zwei Meilen von der Grenze entfernt in kleinen Städten und Dörfern einquartiert waren, plötzlich bis hart an unsere Grenzlinie vorgerückt sind und hier Bivouacs bezogen haben. Diese Maßnahme des russischen Gouvernements hat auf dem platten Lande, insbesondere in dem zu reorganisirenden Polnisch-Posen, eine außerordentliche Aufregung hervorgebracht und die Furcht vor einer demnächstigen Invasion der Russen ist allgemein.

In Hannover dauert nach letzten Nachrichten die Ministerkrisis fort; die Ruhe ist am 10. März nicht weiter gestört worden.

Selzig, 10. März. Zwanzigtausend Bayern sollen einem Gerücht zufolge, im Königreich Sachsen die nach Schleswig-Holstein marschirenden königl. sächsischen Truppen ersetzen. Dies veranlaßte gestern Abend eine Volksversammlung, berufen von den demokratischen und republikanischen Vereinen, in welcher eine Adresse an die Regierung beschloßen wurde, die Bayern nicht in das Land kommen zu lassen. Die Versammlung verlief ruhig.

Börsenberichte.

Frankfurt, 11. März. Das bedeutende Steigen der Wienerbörse am 7. d. M. mit sämmtlichen Fonds, in Folge der Auflösung des Reichstages zu Kremier, und die Octroyirung einer Verfassung von der österreichischen Regierung, wirkte auch hier vortheilhaft auf den Stand der österreichischen Papiere; alle Sorten derselben blieben in heutiger Effectensocietät zu höheren Courten gefragt, das Geschäft darin aber, sowie in allen übrigen Effecten, zeigte keine besondere Lebhaftigkeit. 5pEt. Metall. bleiben 74 1/2 pEt. G, 2 1/2 pEt. do. 39 3/4 pEt. G, Wiener Bantactien 1185 fl., 500 fl. Loose 125 1/2 pEt. G., 250 fl. Loose 80 pEt. Kurh. 40 Rthlr. Loose 27 1/2 Rthlr., Bad. 35 fl. Loose 27 1/2, Darmst. 50 fl. Loose 70 fl., Poln. 500 fl. Loose 74 1/2 Rthlr. Von Eisenbahnen bleibt Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 36 3/4 Rthlr., Verbah 72 1/2 pEt., Köln-Minden folgte der rückgängigen Bewegung, welche die Berliner Börse am 9. d. M. damit genommen, und fiel um 1 1/2 pEt., auf 77 1/2 pEt. im Cours zurück. Die neue Emittirung eines Prioritätsactien-capitalis auf benannter Bahn, übte diesen Einfluß aus. Lannus wiederum beliebt 290 fl. G. 3pEt. inländ. Span waren heute ebenfalls begehrt und schloßen 22 1/2 à 22 1/2 pEt.

Wien, 7. März. 5pEt. Metall 85 1/2. — 4pEt. 500 fl. Loose 142. — 250 fl. Loose 90. — Nordbactien 99. — Gloggnitzer 95. — Mailänder 62 1/2.

Die Börse war auf die vom Kaiser verliehene (octroyirte) Verfassung und auf Auflösung des Reichstages in allen anechnlich gestiegenen Fonds und Actien sehr willig. Gold und Wechsel sind etwas zurückgegangen.

Berlin, 10. März. Staats-Schuldscheine 79 1/2 bez., Seehandlungs-Prämiencheine 99 G., Bantactien 87 1/2 bez., u. Br., Berlin-Hamburg 51 1/2 u. 1/2 bez., Köln-Minden 76 1/2 u. 1/2 bez., Friedrich-Wilhelms-Nordb. 36 3/4 u. 1/2 bez., Rheinische 48 3/4 Br., Russische 4pEt. bei Steiglig 36 1/2 Br., Poln. 500 fl. Loose 74 bez., do. 300 fl. Loose 98 u. 93 1/2 bez.

Die Stimmung für Fonds und Actien blieb auch heute matt; von ersteren wurden Staats-Schuldscheine, von letzteren aber besonders Köln-Mindener billiger verkauft, die Preise der übrigen Effecten behaupteten sich ohne bemerkenswerthe Veränderung.

Paris, 9. März. Stand der Rente: 5pEt. 86. 15. — 3pEt. 55. 70. — Neue 86. 10. — Neue 3pEt. Span. 30. — Innere Schuld 23 G. — Bantactien 2380. — St. Germain-Eisenbahn 445. — Versailles, rechtes Ufer 260. — Linkes Ufer 190. — Paris-Orleans 850. — Paris-Rouen 550. — Orleans-Boisbray 420. — Orleans-Bierzon 371. 25. — Marseille-Avignon 250. — Straßburg-Basel 110. — Nordbahn 471. 25. — Paris-Straßburg 373. 75. — Römischer Anlehen 68. 63 1/2.

Sämmtliche Course stiegen wiederum bedeutend.

Madrid, 3. März. 3pEt. 23 3/8 P., u. d. B. 23 3/8 5/16 G. — 5pEt. 10 3/4 7/8 G.

London, 8. März. 3pEt. Stock 91 1/2 à 3/4. — 5pEt. Span. 17 1/2. — Neue 3pEt. 29 3/4 7/8. — 4pEt. Portug. 26. — 2 1/2 pEt. Holländ. 49 1/2.

Amsterdam, 9. März. 4 Ubr. 2 1/2 pEt. Integr. 49, 48 1/2. — 3pEt. Schuld 58 1/2 1/8. — 4pEt. Schuld 77 1/2 2/16. — 5pEt. Arb. 11 1/2 1/16. — do. à 510 1/2 1/16. — 3pEt. int. à 6000 fl. 22 1/2 1/16. — Franzöf. ausgef. Renten 3 3/4. — 3pEt. Port. 26 1/2 3/8. — do. 4pEt. 27 1/2. — 4pEt. Russ. bei Sops 81 3/4. — do. bei Steiglig 81 1/8. — 5pEt. Metall. 70 1/2 3/8. — 2 1/2 pEt. do. 37 1/8 3/8.

In unsern inländischen Fonds war heute allgemein der Markt sehr fest, ohne daß der Handel Lebhaftigkeit hatte. In Spanien war wenig Geschäft noch Variation. Portugal etwas angenehmer. Nach Deister war mehr Frage. Russische unverändert. Die anhaltend bedeutenden Ankäufe, die auch heute in Peru geschahen, hoben dem Cours benannter Fonds um 1 pEt. In den übrigen Effecten machte sich keine Veränderung bemerkbar.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. S. Malten.

Rißinger Mineralwasser.

Bei herannahender Frühlingszeit, welche sich zu Brunnenkuren besonders eignet, erlauben wir uns, sowohl die Herren Aerzte, als Patienten auf die Wichtigkeit der hiesigen Heilquellen, besonders des weitberühmten Rakoczy aufmerksam zu machen.

Die Wunderkräfte des Rakoczy in verschiedenen Krankheiten sind bekannt, und es ist durch die Erfahrungen der vorzüglichsten Aerzte dargethan, daß durch den Gebrauch des Rakoczy seitdem nicht selten die hartnäckigsten Krankheiten mit dem glänzendsten Erfolge auch dann noch geheilt wurden, wenn bei denselben Patienten andere Heilmittel vorher vergeblich angewandt worden waren.

Die frischen diesjährigen Füllungen des Rakoczy und der übrigen Rißinger Mineralwasser, sowie deren Verkauf haben bereits begonnen, und können daher von heute an Aufträge bestellend ausgeführt werden. Bad Rißingen, 21. Februar 1849.

Gebrüder Volzno.

Ausverkauf wegen Aufgabe des Geschäfts.

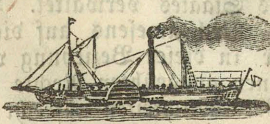
Um die Auflösung meines Geschäfts möglichst schnell zu erzielen, verkaufe ich meine sämmtlichen Waaren zu bedeutend herabgesetzten Preisen, und zwar Jacquets, Wollen-Mouffeline, Balzortines, toile du Nord, Gingham, Napolitaines und sonstige Sommerkleiderstoffe, Orleans, Tibet, alle Sorten Futterzeuge, Herrenbinden, Chäls, leinene Foulards etc. Hiermit verbinde ich den Ausverkauf eines Commissionärs von glatten und gestickten Schweizer weißen Waaren.

J. F. Hamburger,

an der Paulskirche, der Börse gegenüber.

Catarre, Schnupfen, Husten, Heiserkeit.

Der Brusttigel von George in Epinal, wofür derselbe bei der Industrieausstellung in Paris eine silberne und goldene Ehrenmedaille erhielt, ist ein angenehmes mer in Mainz.



Königl. Bayer. Donau-Dampfschiffahrt

zwischen Donauwörth und Linz

im Anschluß an die Eisenbahnfahrten in Donauwörth und an die Oesterreichischen Dampfboote in Linz.

Fahrordnung im Monat März 1849:

Von Donauwörth nach Regensburg	den 15., 19., 23., 27., 31.	Abfahrt nach Ankunft des ersten Bahnhofs von München.	geraden Datums	Abfahrt früh 5 Uhr.
Regensburg	Lin	vom 10. an jeden Tag	geraden	5 "
Linz	Bilshofen	" "	ungeraden	5 "
Bilshofen	Regensburg	" "	geraden	5 "
Regensburg	Reuburg	den 14., 18., 22., 26., 30.	Abfahrt früh 5 Uhr.	
Reuburg	Donauwörth	" "	ungeraden	5 "

[630]